

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Gastwerk Hotel Hamburg (Stand Mai 2011)

Geltungsbereich

- 1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Event- und Tagungsräumlichkeiten etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 2) Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

- 1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Erklärung beider Vertragspartner (Hotel & Veranstalter) zustande.
- 2) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst, sondern erfolgt die Bestellung für einen Dritten als Veranstalter, so haftet der Besteller neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Leistungen, Preise, Zahlung

- 1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Die im Vertrag aus organisatorischen Gründen vorgenommene Raumzuteilung ist nicht verbindlich.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
- 3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Kommt es nach dem Abschluss des Vertrags zu einer Mehrwertsteuererhöhung, so gilt der zur Zeit der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuersatz.
- 4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöhen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- 6) Bei Zahlungsverzug des Veranstalters mit auch nur einer Rechnung ist das Hotel berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Veranstalter einzustellen, wenn das Hotel den Veranstalter zuvor unter Fristsetzung gemahnt und die Einstellung zukünftiger Leistungen für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung angedroht hat.
- 7) Die Akzeptierung und die Auswahl von Kreditkarten sind dem Hotel in jedem einzelnen Fall der Vorlage einer Kreditkarte freigestellt und zwar auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten durch Aushänge im Hotel angezeigt wird.
- 8) Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können vom Hotel einseitig nach billigem Ermessen festgelegt werden, sofern die Höhe und der Zahlungstermin nicht mit dem Veranstalter vereinbart worden ist.

Änderungen der Teilnehmerzahl / der Leistungen

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen. Abweichungen der tatsächlichen Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl, werden nicht berücksichtigt und der Abrechnung nicht zugrunde gelegt. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 2) Bei Abweichungen um mehr als 10 % von der vertraglich festgelegten Teilnehmerzahl ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

Weitervermietung / Besondere Veranstaltungen

- 1) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Vitrinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Gleiches gilt für die Einladung zu Vorstellungs- und Verkaufsgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 1) Der Veranstalter kann gegen die Ansprüche des Hotels nur aufrechnen, wenn und soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Hotel anerkannt sind.
- 2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn und soweit der Anspruch des Hotels und der Gegenanspruch des Veranstalters auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Rücktritt des Hotels

- 1) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Hotel zuzurechnen ist;
 - der Veranstalter die gemieteten Räume ohne Zustimmung des Hotels Dritten zur Nutzung überlässt.
- 3) Wenn das Hotel berechtigt vom Vertrag zurücktritt, entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel.

Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist.

Die Entschädigungspflicht entfällt bei einer Kündigung bis zu 60 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin.

Die Entschädigung beträgt bei Wahrung einer Kündigungsfrist von

bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %

bis zu 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75 %

ab 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 90 %

des vereinbarten bzw. sich aus der Preisliste des Hotels ergebenden Preises für die vereinbarte Veranstaltung. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Veranstaltung, die ohne die Kündigung des Veranstalters nicht hätte stattfinden können, anzurechnen.

Hat der Veranstalter lediglich Räumlichkeiten angemietet (ohne Essen und Getränke), beträgt die Entschädigung unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung 90 % des vereinbarten Preises. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung der betreffenden Räumlichkeiten anzurechnen.

Dem Veranstalter steht jeweils der Nachweis offen, dass dem Hotel ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Verbindlichkeit von Buchungen/Reservierungsoption

- 1) Eine Bestellung der Räume durch den Veranstalter ist verbindlich, egal, ob sie als „Buchung“ oder „Reservierung“ bezeichnet wird, es sei denn, das Hotel und der Veranstalter haben sich davon abweichend auf eine im Einzelfall ausdrücklich festgelegte Optionszeit geeinigt, innerhalb derer der Veranstalter einseitig mitteilen kann, ob ein verbindlicher Vertrag geschlossen werden soll oder nicht. Kommt innerhalb des festgelegten Zeitraums kein Vertrag zustande, so fällt nach Ablauf der Frist die Verfügungsgewalt über die reservierten Räume automatisch an das Hotel zurück; der Veranstalter ist also in diesem Fall nicht mehr berechtigt, die Überlassung der Räume zu verlangen.

Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

- 1) Reservierte / gebuchte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung; eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Hotels.
- 2) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist das Hotel berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von Personal sowie die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, das Hotel hat die geänderten Zeiten zu vertreten.
- 3) Im Falle einer kurzfristigen, vom Veranstalter gewünschten Änderung der Bestuhlungsart am Veranstaltungstag, abweichend von der vorherigen Absprache, behält sich das Hotel vor, eine Umbaugebühr in Höhe von € 75,- zu erheben.
- 4) Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, wird das Bedienungspersonal gesondert abgerechnet. Auf- und Abbauarbeiten, die durch unsere Mitarbeiter unterstützt oder ausgeführt werden, berechnen wir pro angefangene Stunde und Person mit einem Satz von € 30,-.
- 5) Die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten wie Telefon, Bar und zusätzlich bestellte Speisen und Getränke sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Geschieht dies nicht, haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch mit den Teilnehmern der Veranstaltung.

Genehmigungen/ Gema/ Werbung

- 1) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen

und die für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

- 2) Alle Musikveranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Das Hotel wird vom Veranstalter bezüglich aller Forderungen der GEMA vollumfänglich freigestellt.
- 3) Der Veranstalter darf Namen und Markenzeichen des Hotels nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hotels bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nutzen.

Mitbringen von Speisen und Getränken/ Tagungstechnik und Anschlüsse

- 1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht mitbringen.
- 2) Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht des Veranstalters; dieser ist zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 3) Die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Das Hotel behält sich vor, entstehende Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen.

Vom Veranstalter mitgebrachte Sachen

- 1) Der Veranstalter steht dafür ein, dass etwaiges mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat er dem Hotel auf Anforderung nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 2) Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden.
- 2) Der Veranstalter stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3) Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

Haftung des Hotels/ Verjährung

- 1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Hotels nach § 536 a BGB wird ausgeschlossen.
- 2) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB Anwendung finden, haftet das Hotel dem Veranstalter für Schäden an eingebrachten Sachen des Veranstalters nach diesen Vorschriften. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können im

Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

- 3) Für Vermögensschäden des Veranstalters haftet das Hotel grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Hotel haftet abweichend hiervon bei Vermögensschäden auch für einfache Fahrlässigkeit, sofern es schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Um wesentliche Vertragspflichten handelt es bei den Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf.
- 4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.
- 5) Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und des Schuldners in fünf Jahren. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von wesentlichen Vertragspflichten oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten des Hotels beruhen.

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.